



Erbschaftsamt Basel-Stadt

Formular Erklärung der Erbausschlagung

Erblasser/in Name/Vorname

Fall-Nr.

Todestag

Erklärung Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit gemäss Art. 566 ZGB die **Ausschlagung der Erbschaft unbeding und vorbehaltlos.**

Name

Vorname

Ort

Datum

Unterschrift

(Die Unterschrift ist entweder vor dem Erbschaftsamt zu leisten oder amtlich beglaubigen zu lassen. Sie können auch eine Kopie Ihres Passes oder Ihrer Identitätskarte (Vor- und Rückseite) beilegen.)

Ist die erbausschlagende Person unter dem Güterstand der **Gütergemeinschaft** verheiratet, hat auch der Ehepartner die Ausschlagungserklärung zu unterzeichnen.

Erklärung des

Name

Vorname

Ehepartners

Ort

Datum

Unterschrift

Gemäss Art. 572 ZGB vererbt sich der Anteil eines die Erbschaft ausschlagenden Erben, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte.

Für die **minderjährigen Kinder** haben die Inhaber der elterlichen Gewalt die Erbschaft auszuschlagen und die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** muss dieser Ausschlagung bei einer nicht überschuldeten Erbschaft **zustimmen**. (Bitte übermitteln Sie uns diesfalls die entsprechende Erklärung der KESB)

Namen und Geburtsdatum der minderjährigen Kinder

1. Name Vorname Geburtsdatum

2. Name Vorname Geburtsdatum

3. Name Vorname Geburtsdatum

4. Name Vorname Geburtsdatum

Beachten Sie bitte das Folgeblatt bezüglich der **volljährigen Kinder**.

Volljährige Kinder müssen die Erbschaft selber ausschlagen. Geben Sie uns bitte deren Namen und Adressen auf diesem Blatt bekannt. **Die Kinder haben die Möglichkeit, auch direkt auf dieser Seite mit Kreuz, Datum und Unterschrift, auszuschlagen.** (Weitere Formulare, welche sie ausfüllen und dem Erbschaftsamt zusenden können, finden Sie unter: <http://www.erbschaftsamt.bs.ch/erbgang/formulare.html>.)

Namen und Adressen volljähriger Kinder

1.	Name	Vorname
	_____	_____
	Adresse	Geb. Dat. _____
	_____	_____
	Datum:	Unterschrift
	<input type="checkbox"/> Hiermit schlage ich ebenfalls aus	

2.	Name	Vorname
	_____	_____
	Adresse	Geb. Dat. _____
	_____	_____
	Datum:	Unterschrift
	<input type="checkbox"/> Hiermit schlage ich ebenfalls aus	

3.	Name	Vorname
	_____	_____
	Adresse	Geb. Dat. _____
	_____	_____
	Datum:	Unterschrift
	<input type="checkbox"/> Hiermit schlage ich ebenfalls aus	

Wörtlicher Abdruck folgender Gesetzesstellen:

ZGB 566. ¹ Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.
² Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

ZGB 567. ¹ Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.
² Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

ZGB 568. Ist ein Inventar als Sicherungsmassregel aufgenommen worden, so beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Tage, an dem die Behörde ihnen von dem Abschlusse des Inventars Kenntnis gegeben hat.

ZGB 569. ¹ Stirbt ein Erbe vor der Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft, so geht die Befugnis zur Ausschlagung auf seine Erben über.
² Die Frist zur Ausschlagung beginnt für diese Erben mit dem Zeitpunkte, da sie von dem Anfall der Erbschaft an ihren Erblasser Kenntnis erhalten, und endet frühestens mit dem Ablauf der Frist, die ihnen gegenüber ihrem eigenen Erblasser für die Ausschlagung gegeben ist.
³ Schlagen die Erben aus und gelangt die Erbschaft an andere Erben, die vorher nicht berechtigt waren, so beginnt für diese die Frist mit dem Zeitpunkte, da sie von der Ausschlagung Kenntnis erhalten haben.

ZGB 570. ¹ Die Ausschlagung ist von dem Erben bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich zu erklären.
² Sie muss unbedingt und vorbehaltlos geschehen.
³ Die Behörde hat über die Ausschlagungen ein Protokoll zu führen.

EGZGB 141. Die Ausschlagung ist beim Erbschaftsamt zu erklären. Erfolgt die Erklärung mündlich, so ist die Protokollaufnahme vom Erklärenden zu unterzeichnen.

ZGB 571. ¹ Erklärt der Erbe während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben.
² Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosser Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

ZGB 572. ¹ Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte.
² Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben.

ZGB 573. ¹ Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt.
² Ergibt sich in der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.

ZGB 574. Haben die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen, so wird der überlebende Ehegatte von der Behörde hievon in Kenntnis gesetzt und kann binnen Monatsfrist die Annahme erklären.

ZGB 575. ¹ Die Erben können bei der Ausschlagung verlangen, dass die auf sie folgenden Erben noch angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird.
² In diesem Falle ist seitens der Behörde den folgenden Erben von der Ausschlagung der vorgehenden Kenntnis zu geben, und wenn darauf jene Erben nicht binnen Monatsfrist die Annahme der Erbschaft erklären, so ist sie auch von ihnen ausgeschlagen.

ZGB 576. Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde den gesetzlichen und den eingesetzten Erben eine Fristverlängerung gewähren oder eine neue Frist ansetzen.

ZGB 577. Schlägt ein Vermächtnisnehmer das Vermächtnis aus, so fällt es zugunsten des Beschwerden weg, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist.

ZGB 578. ¹ Hat ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zwecke ausgeschlagen, dass sie seinen Gläubigern entzogen bleibe, so können diese oder die Konkursverwaltung die Ausschlagung binnen sechs Monaten anfechten, wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt werden.
² Wird ihre Anfechtung gutgeheissen, so gelangt die Erbschaft zur amtlichen Liquidation.
³ Ein Überschuss dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und fällt nach Deckung der übrigen Schulden an die Erben, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde.

ZGB 579. ¹ Schlagen die Erben eines zahlungsunfähigen Erblassers die Erbschaft aus, so haften sie dessen Gläubigern gleichwohl insoweit, als sie vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tode Vermögenswerte empfangen haben, die bei der Erteilung der Ausgleichung unterworfen sein würden.
² Die landesübliche Ausstattung bei der Verheiratung sowie die Kosten der Erziehung und Ausbildung werden von dieser Haftung nicht getroffen.
³ Gutgläubige Erben haften nur, soweit sie noch bereichert sind.